



Kriterien für Aufnahme und Ausschluss

Vorwort

1. Solidarisches Freiburg nimmt gemeinnützige Organisationen auf, die aktiv mit einem oder mehreren Ländern für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zusammenarbeiten oder aktiv dazu beitragen, die Öffentlichkeit über diese Themen zu informieren. Aufgenommen werden können Organisationen, die die unten aufgeführten Kriterien erfüllen:
2. Die Kriterien für die Mitgliedschaft sind Bewertungselemente, anhand deren der Vorstand von Solidarisches Freiburg einen Antrag auf Mitgliedschaft bei Solidarisches Freiburg analysieren kann. Der Vorstand entscheidet endgültig und souverän über die Zulassungsanträge, wobei diese Entscheidungen nicht begründet sein müssen.
3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, von Fall zu Fall bestimmte Vorschläge oder Bedingungen zu machen, die die Organisation vor ihrer Aufnahme erfüllen muss.
4. Die Zulassung wird wirksam, wenn sie vom Vorstand genehmigt und von der Generalversammlung bestätigt wurde.
5. Die Zugehörigkeit zu Solidarisches Freiburg bedeutet in keiner Weise Annahme eines Projekts durch Solidarisches Freiburg. Dafür sind allein die Annahmekriterien für Projekte bestimmend.
6. Der Vorstand kann ausnahmsweise und nach eigenem Ermessen eine Organisation aufnehmen, die nicht alle Kriterien erfüllt.

Aufnahmekriterien

7. Für die Organisation (Vereinigung oder Stiftung), die die Mitgliedschaft beantragt, gelten die Artikel 60-79 und 80-89 des ZGB (Art. 1 der Statuten von Solidarisches Freiburg).
8. Die Organisation hat ihren Sitz oder eine Sektion im Kanton Freiburg (Art. 3).
9. Die Organisation arbeitet aktiv mit einem oder mehreren Ländern zusammen, um die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu fördern.
10. Die Organisation trägt aktiv dazu bei, die Freiburger Öffentlichkeit über diese Themen zu informieren.
11. Die Organisation verpflichtet sich, kein Fundraising bei den Freiburger Gemeinden und dem Kanton Freiburg zu betreiben, sobald sie Mitglied von Solidarisches Freiburg wird.
12. Die Organisation reicht beim Sekretariat von Solidarisches Freiburg einen begründeten schriftlichen Antrag und ein Bewerbungsdossier ein, das folgende Dokumente enthält:
 - a) die Statuten der Organisation,
 - b) das Protokoll der letzten beiden Generalversammlungen,
 - c) die Zusammensetzung des Vorstands der Organisation (Identität und Adressen),
 - d) den Tätigkeitsbericht des letzten Geschäftsjahrs,
 - e) die Jahresrechnung des letzten Geschäftsjahrs,
 - f) die Grunddokumente der Organisation (Prospekte, Broschüren usw.),
 - g) die vorbehaltlose Annahme der Statuten und der Grundsatzserklärung von Solidarisches Freiburg.
13. Die Organisation muss seit mindestens zwei Jahren in der Entwicklungszusammenarbeit und/oder in der Information zu diesen Fragen tätig sein und ihre Kompetenzen in diesen Bereichen ausweisen können.
14. Die Organisation hat Mitglieder im Kanton Freiburg, die an Aktivitäten der Entwicklungszusammenarbeit und/oder Information beteiligt sind.
15. Die Organisation informiert die Öffentlichkeit von Freiburg und generell in der Schweiz über ihre Ziele und Aktivitäten.
16. Die Organisation legt ein reales Vereinsleben sowohl intern als auch extern an den Tag.



Kriterien für Aufnahme und Ausschluss

17. Die Organisation beschreibt ihre Struktur (Organigramm oder Ähnliches) und ihre Funktionsweise.
18. Die Organisation zeigt Initiativen und das Potenzial, einen Teil ihrer Ressourcen mit freiwilligen Beiträgen aufzubringen.
19. Die Organisation führt eine klare und detaillierte Buchhaltung, die durch eine von der Leitung unabhängige Stelle kontrolliert wird (Bilanz und Rechnungslegung der Einnahmen und Ausgaben). Das System Swiss GAAP FER 21 wird empfohlen.
20. Diese Kriterien werden anlässlich eines Gesprächs zwischen der Organisation und Solidarisches Freiburg besprochen.

Ausschlusskriterien

1. Der Vorstand von Solidarisches Freiburg kann einen Ausschluss aussprechen, nachdem er die betreffende Organisation angehört und schriftlich über ihr Fehlverhalten gegenüber Solidarisches Freiburg informiert hat. Er allein ist dazu berechtigt.
2. Eines der folgenden Kriterien kann ausreichen, um den Ausschluss zu beschliessen. Die Liste ist nicht vollständig:
 - a) Verletzung der Statuten und verschiedener Reglemente von Solidarisches Freiburg,
 - b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrags innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Frist und der Zustellung einer Mahnung,
 - c) Wiederholte Abwesenheit und Nichtbeteiligung an Aktivitäten von Solidarisches Freiburg,
 - d) Angriff auf die Institution Solidarisches Freiburg,
 - e) Mangelnde Loyalität gegenüber Solidarisches Freiburg,
 - f) Mangelnde Transparenz in den eingereichten Informationen über die eigenen Aktivitäten, die Arbeitsweise und die von Solidarisches Freiburg mitfinanzierten Projekte,
 - g) Wegzug aus dem Kanton Freiburg, ausser die Organisation weise Aktivitäten der Sensibilisierung und Information bei der Freiburger Bevölkerung nach.
3. Rekurs: Der Ausschlussentscheid kann laut Art. 10 Abs. 4 der Statuten bei der Generalversammlung angefochten werden.

Von der Generalversammlung vom 3. Mai 2019 einstimmig verabschiedet